



Feuerwehrpikett-  
Verein Glattfelden



# Statuten

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Feuerwehrpikett-Verein Glattfelden (ehemals Pikett-Verein Glattfelden), besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Glattfelden.

## 2. Zweck

Durch das Konzept „Feuerwehr 2000“ wurden die Feuerwehren im Kanton Zürich reorganisiert, die Pflichtfeuerwehren aufgelöst und die Feuerwehrpiketts in „Einsatzgruppen“ umbenannt.

Der Verein bezweckt deshalb den Erhalt alter Pikett-Traditionen, den Unterhalt von ausgemusterten Fahrzeugen, Gerätschaften und Uniformen, die vom ehemaligen Feuerwehrpikett verwendet wurden.

Ausserdem setzt er sich dafür ein, dass die Kameradschaft unter den Mitgliedern gepflegt wird.

Er fördert den Feuerwehrynachwuchs (Jugendfeuerwehr) mit geeigneten Massnahmen, z.B. mit internen Ausbildungskursen.

Er unterstützt die Interessen und Anliegen der Feuerwehr in der Bevölkerung.

## 3. Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über die Beiträge der Mitglieder, sowie über Zuwendungen aller Art.

Für Anlässe und Veranstaltungen, die nur sie betreffen, führen die Einsatzgruppen der Feuerwehr Glattfelden über eine eigene Kasse. Die bisherige Pikettkasse geht an sie über.

Der Verein kann seine Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu persönlicher Arbeitsleistung für den Vereinszweck verpflichten.

## 4. Mitgliedschaft

### 4.1 Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Jugendfeuerwehrmitgliedern
- d) Förderern

### 4.2.1 Aktivmitglied kann werden, wer mindestens vier Jahre aktiv im ehemaligen Pikett Glattfelden, oder ab 1. 1. 1995 in den Einsatzgruppen Glattfelden oder als Glattfelder-Mitglied der Spezialgruppen tätig gewesen ist. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Personen, welche die Aufnahmebedingungen nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung als Aktivmitglieder aufgenommen werden.

- 4.2.2 Aktivmitglied kann auch werden, wer im aktiven Feuerwehrdienst der Einsatzgruppen Glattfelden eingeteilt ist. Dazu ist ein entsprechendes Gesuch an den Vorstand zu richten. Der Vorstand nimmt das neue Mitglied in den Verein auf.
- 4.3 Vereinsmitglieder, die sich für den Verein oder das Feuerwehrwesen in Glattfelden besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.4 Jugendfeuerwehrmitglieder sind Jugendliche, welche ihre Ausbildung (gemäss Konzept GVZ) mit den Einsatzgruppen Glattfelden absolvieren. Sie werden durch entsprechendes Gesuch hin durch den Vorstand aufgenommen. Nach absolvierter Ausbildung können sie, bei einem Übertritt in die Einsatzgruppen Glattfelden, Aktivmitglieder werden.  
Für Jugendfeuerwehrmitglieder entfällt der Mitgliederbeitrag.
- 4.5 Aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Feuerwehrdienst übergetretene Mitglieder des Vereins zahlen während ihrer beruflichen Ausbildung den halben Mitgliederbeitrag.
- 4.6 Förderer des Feuerwehripikett-Vereins wird, wer den durch die Mitgliederversammlung festzulegenden jährlichen Fördererbeitrag bezahlt oder wer dem Verein innerhalb eines Jahres einmalige Bar- oder Naturalzuwendungen (in mindestens gleicher Höhe wie der Fördererbeitrag) macht.

## **5. Austritt und Ausschluss**

- 5.1 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 5.2 Ein Austritt ist jederzeit, mit Mitteilung an den Vorstand, möglich.
- 5.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen, nach vorhergehender Mahnung durch den Vorstand, wenn dieses den Zielen des Vereins entgegenwirkt, die Beitragspflicht oder die Pflicht zu persönlicher Arbeitsleistung nicht erfüllt.
- 5.4 Mitglieder, deren Mitgliedschaft im Verein erloschen ist, haben keinen Anspruch auf ihren Anteil am Vereinsvermögen.

## **6. Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die technische Kommission
- e) weitere Kommissionen

## **7. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen, weitere Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Ein Fünftel der Mitglieder hat das Recht, eine Mitgliederversammlung zu verlangen.

Die Versammlung wird mit einer Einladung an die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher einberufen, wobei die Traktanden nicht angekündigt werden müssen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Aufnahme von Aktivmitgliedern nach 4.2.2

- Aufnahme von Förderern nach 4.5
- Ausschluss von Mitgliedern nach 5.3
- Wahl der Rechnungsrevisoren auf zwei Jahre
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über grössere Ausgaben, bzw. Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festlegen des Tätigkeitsprogramms
- Festlegen der persönlichen Arbeitsleistung der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidenten mitzuteilen.

Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr, alle Mitglieder haben eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet, der Vorstand sorgt dafür, dass ein Protokoll geführt wird.

## **8. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt werden. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und ein Tätigkeitsprogramm vor. Für ausserordentliche Aufgaben verfügt der Vorstand über einen Betrag von Fr. 1'000.-- pro Jahr.

## **9. Technische Kommission**

Der Vorstand bestellt eine technische Kommission, bestehend aus fünf Aktivmitgliedern. Es ist wünschenswert, wenn ein Teil der Kommissionsmitglieder aus Mitgliedern der Einsatzgruppen der Feuerwehr Glattfelden besteht.

Diese Kommission hat die Aufgabe, die Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten zu koordinieren und interne Ausbildungskurse zu organisieren.

Sie organisiert und überwacht die nötigen Bauarbeiten, wenn sich der Feuerwehripikett-Verein an einem Dorffest beteiligt.

Sie legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

## **10. Unterschrift**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und ein Vorstandsmitglied, im Verhinderungsfall der Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied.

## **11. Haftung**

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**12. Statutenänderung**

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig, der mindestens die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

**13. Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Ergibt sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so wird dieser bei der Gemeinde Glattfelden deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Leihgaben gehen an ihre Besitzer zurück.

**14. Übergangsbestimmung**

Die bisherige „Pikettkasse“ wird als separate Kasse von den Einsatzgruppen der Feuerwehr Glattfelden übernommen und geht nicht ins Vereinsvermögen über.

**15. Schlussbestimmung**

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 24. Mai 1996.

Abänderungen (4.2.1) genehmigt an der Generalversammlung vom 20. März 1998

Abänderungen (1. Name und Sitz; 4.5; 4.6) genehmigt an der Generalversammlung vom 5. März 2004

Abänderung (7., 8. Amtsdauer der Revisoren und des Vorstandes) genehmigt an der Generalversammlung vom 13. März 2009

Glattfelden, den 13. März 2009

der Präsident:

der Aktuar:

Hansjörg Gut

André Kägi